



Festlegung von Berufsbildpositionen, in denen die individuelle berufliche Handlungsfähigkeit festgestellt werden soll

Name des Antragstellers/der Antragstellerin: _____

Referenzberuf: **Textillaborant/-in, Schwerpunkt Textiltechnik¹**

Ich möchte in den folgenden Berufsbildpositionen meine Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten feststellen lassen (bitte ankreuzen):

Bitte kreuzen Sie die Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten an, über die Sie verfügen und die im Rahmen des Verfahrens festgestellt werden sollen.

Schwerpunktübergreifende berufsprofilgebende Berufsbildpositionen

1. BBP 1: Textile Rohstoffe und Produkte (§ 6 Nr. 5)

- ☐ a) textile Faserstoffe nach Aufbau und Eigenschaften unterscheiden
- ☐ b) Faserstoffarten bestimmen
- ☐ c) Spinn- und Zwirnverfahren unterscheiden, textile Längengebilde sowie deren Eigenschaften bestimmen, Feinheitsbezeichnungen, insbesondere nach dem tex-System, anwenden
- ☐ d) Fertigungstechnologien textiler Flächengebilde unterscheiden, Eigenschaften und Konstruktionsmerkmale bestimmen
- ☐ e) Einfluss des Klimas auf die Verarbeitung und die technischen Kennwerte von Textilien beachten
- ☐ f) Feuchtegehalt feststellen und Handelsmasse ermitteln
- ☐ g) Feinheitsbe- und -umrechnungen sowie textile Flächenberechnungen durchführen
- ☐ h) Einfluss der Fasereigenschaften und -mischungen auf den Herstellungsprozess und das Fertigprodukt berücksichtigen
- ☐ i) Veredelungsprozesse hinsichtlich ihrer Art und Auswirkung unterscheiden
- ☐ j) Gebrauchs- und Pflegeanforderungen von Textilien unterscheiden

2. BBP 2: Planen und Vorbereiten von Arbeitsabläufen (§ 6 Nr. 6)

- ☐ a) Auftragsunterlagen prüfen, Auftragsziele und Arbeitsschritte festlegen
- ☐ b) Werk- und Hilfsstoffe, Arbeitsmittel und -geräte auswählen und bereitstellen
- ☐ c) Arbeitsplatz nach ergonomischen Gesichtspunkten einrichten
- ☐ d) Prüfmethoden abstimmen, Terminvorgaben beachten
- ☐ e) Aufgaben im Team planen und bearbeiten, Ergebnisse abstimmen und auswerten
- ☐ f) Kommunikationstechniken anwenden, Sachverhalte darstellen, deutsche und englische Fachbegriffe verwenden

¹ Verordnung über die Berufsausbildung zum Textillaborant/zur Textillaborantin vom 24. Juni 2003 (BGBl. I S. 973)

- ☐ g) Maßnahmen zur Verbesserung der Arbeitsorganisation und zur Arbeitsplatzgestaltung vorschlagen

3. BBP 3: Anwenden von Informations- und Kommunikationssystemen (§ 6 Nr. 7)

- ☐ a) Informationsstrukturen nutzen, insbesondere Datenorganisation und -verwaltung sowie externe Datenbanken
- ☐ b) Informationen auswählen, bewerten und einordnen
- ☐ c) Daten sichern und Vorschriften des Datenschutzes anwenden
- ☐ d) Anwendungsprogramme unterscheiden und einsetzen

4. BBP 4: Durchführen von qualitätssichernden Maßnahmen (§ 6 Nr. 8)

- ☐ a) Ziele, Aufgaben, Bedeutung und Aufbau des betrieblichen Qualitätsmanagementsystems beschreiben
- ☐ b) Funktionstüchtigkeit der Prüfgeräte sicherstellen
- ☐ c) Messmittel justieren, verifizieren und kalibrieren, Korrekturmaßnahmen einleiten
- ☐ d) Prüfverfahren und Prozessabläufe, fortwährend auf Einhaltung der Vorgaben kontrollieren, bei Abweichungen Systemeinstellungen korrigieren
- ☐ e) Ursachen von Fehlern systematisch ermitteln, Korrektur- und Vorbeugungsmaßnahmen umsetzen
- ☐ f) Qualitätsmanagement-Dokumentationen erstellen und anwenden
- ☐ g) Kundenanforderungen bei der Aufgabenerledigung einhalten, kundenorientiert handeln
- ☐ h) Methoden und Instrumente des Qualitätsmanagements zur kontinuierlichen Verbesserung im eigenen Arbeitsbereich anwenden

5. BBP 5: Anwenden und Anfertigen von technischen Dokumentationen (§ 6 Nr. 9)

- ☐ a) technische Unterlagen handhaben, insbesondere Bedienungsanleitungen, Prüfnormen, Prüfvorschriften, Merkblätter, Richtlinien und Arbeitsanweisungen
- ☐ b) Skizzen und Zeichnungen anfertigen, insbesondere Bindungen und Legungen zeichnen
- ☐ c) technische Dokumentationen erstellen, insbesondere Prüfprotokolle und Zertifikate
- ☐ d) fremdsprachige Dokumentationen handhaben, insbesondere Bedienungsanleitungen und Arbeitsanweisungen
- ☐ e) Arbeitsabläufe beurteilen, Arbeitsergebnisse dokumentieren und darstellen

6. BBP 6: Identifizieren von Faserstoffen (§ 6 Nr. 10)

- ☐ a) Faserstoffe nach Anfärbemethoden unterscheiden
- ☐ b) Faserstoffe mikroskopisch erkennen und bildlich darstellen, insbesondere Faserstrukturen
- ☐ c) Faserstoffe mittels chemischer und thermischer Verfahren identifizieren
- ☐ d) Faserstoffmischungsanteile qualitativ und quantitativ bestimmen und bewerten
- ☐ e) pH-Wert von Fasermaterial bestimmen
- ☐ f) Arten von Faserschädigungen erkennen und klassifizieren

7. BBP 7: Vorbereiten von Proben (§ 6 Nr. 11)

- ☐ a) Verfahren zur Probeentnahme und Probenvorbereitung unterscheiden
- ☐ b) Proben entnehmen, insbesondere nach genormten Stichprobenplänen
- ☐ c) Proben kennzeichnen und vorbehandeln
- ☐ d) physikalische und chemische Einwirkungen auf Proben berücksichtigen

8. BBP 8: Anwenden von Prüfverfahren (§ 6 Nr. 12)

- ☐ a) Prüfverfahren festlegen
- ☐ b) Einrichtungen und Arbeitsgeräte zum Einsatz vorbereiten und auf Funktionstüchtigkeit prüfen
- ☐ c) Prüfparameter einstellen, Prüfungen nach Anweisung durchführen, Kenndaten ermitteln
- ☐ d) Einflussgrößen auf das Mess- und Prüfergebnis berücksichtigen, insbesondere Prüfumgebung und Klima
- ☐ e) bei Störungen Maßnahmen zur Fehlerbeseitigung einleiten
- ☐ f) Prüfungen unter Einhaltung der Prüfnormen durchführen, Kenndaten ermitteln

9. BBP 9: Auswerten von Messergebnissen (§ 6 Nr. 13)

- ☐ a) arithmetisches Mittel von Mess- und Prüfreihe berechnen und auswerten
- ☐ b) Prüfberichte erstellen
- ☐ c) Mess- und Prüfreihe berechnen, statistische Verfahren anwenden
- ☐ d) bei Abweichungen Maßnahmen einleiten
- ☐ e) Prüfergebnisse auswerten und interpretieren

10. BBP 10: Bestimmen der Merkmale von Faserstoffen, textilen Längen- und Flächengebilden (§ 6 Nr. 14)

- ☐ a) histologische Eigenschaften an Faserstoffen feststellen, insbesondere Länge und Feinheit
- ☐ b) mechanisch-technologische Eigenschaften an Faserstoffen und textilen Längengebilden ermitteln, insbesondere Gleichmäßigkeit, Festigkeit und Dehnung
- ☐ c) thermisches Verhalten ermitteln, insbesondere Brennverhalten, Schrumpf und Schmelzpunkt
- ☐ d) Anlagerungen und Faserbegleitstoffe feststellen
- ☐ e) Konstruktionsmerkmale an textilen Längengebilden bestimmen, insbesondere längenbezogene Masse und Drehung
- ☐ f) mechanisch-technologische Eigenschaften an textilen Flächengebilden und Verbundstoffen ermitteln, insbesondere Festigkeit, Dehnung und Verschleiß
- ☐ g) Ungleichmäßigkeit von textilen Längengebilden bestimmen, Fehlarten analysieren und klassifizieren

11. BBP 11: Umgehen mit Arbeitsstoffen (§ 6 Nr. 15)

- ☐ a) Lösemittel einsetzen, Lösungen herstellen, aufbewahren und entsorgen
- ☐ b) Arbeitsstoffe nachweisen
- ☐ c) Flüssigkeiten prüfen, insbesondere Dichte und pH-Wert
- ☐ d) textilrelevante Basen, Säuren und Salze handhaben
- ☐ e) Gemenge und Gemische herstellen, trennen, aufbewahren und entsorgen
- ☐ f) Chemikalien nachweisen, insbesondere Oxidations- und Reduktionsmittel

Schwerpunktbezogene berufsprofilgebende Berufsbildpositionen im Schwerpunkt „Textiltechnik“**1. BBP 1: Bestimmen der Merkmale von Werk- und Arbeitsstoffen (§ 6 Nr. 16)**

- ☐ a) Verarbeitungskriterien und anwendungstechnisches Verhalten ermitteln
- ☐ b) Funktionalität prüfen
- ☐ c) ökologische Anforderungen prüfen, insbesondere Humanverträglichkeit und Wiederverwertung
- ☐ d) Widerstandsfähigkeit gegenüber mechanischen Einflüssen prüfen, insbesondere Formveränderung, Durchlässigkeit gegenüber verschiedener Medien, Reibung sowie Knitter- oder Biegefestigkeit
- ☐ e) Widerstandsfähigkeit gegenüber thermischen Einflüssen prüfen, insbesondere Brennverhalten
- ☐ f) Widerstandsfähigkeit gegenüber chemischen Einflüssen prüfen, insbesondere Echtheitsprüfungen oder Beständigkeit gegenüber Lösemitteln, Säuren und Basen, Reduktions- und Oxidationsmitteln
- ☐ g) Widerstandsfähigkeit gegenüber witterungsbedingten Einflüssen prüfen, insbesondere Licht und Nässe
- ☐ h) Widerstandsfähigkeit gegenüber biologischen Einflüssen prüfen, insbesondere Wassereinwirkung und Mikroorganismen, oder Widerstandsfähigkeit gegenüber elektrischen und elektromagnetischen Einflüssen prüfen, insbesondere elektrostatisches Verhalten und Leitfähigkeit

Im Rahmen der Feststellung der individuellen beruflichen Handlungsfähigkeit (Bewertung) werden folgende integrative Berufsbildpositionen berücksichtigt:

- Integrative BBP 1: Sicherheit und Gesundheitsschutz bei der Arbeit (§ 6 Nr. 3)
- Integrative BBP 2: Umweltschutz (§ 6 Nr. 4)

Ort, Datum

Unterschrift Antragsteller/-in